



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07159**
Datum: 28.05.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 11.06.2024 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung | 18.06.2024 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 19.06.2024 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: **Entscheidung über die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halle (Saale) (Gästebeitragssatzung) oder alternativ die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halle (Saale) (Gästebeitragssatzung) gemäß der Anlage 1.

oder alternativ:

2. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung) gemäß der Anlage 2.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Die im Saldo günstigere Alternative wäre die Einführung einer Beherbergungssteuer.

Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung kann kein Gästebeitrag erhoben werden.

| A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) | |
|------------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------------------------|---------|
| Ergebnisplan | Ertrag (gesamt) | 2025 | 616.000,00 | 1.57111 |
| | | 2026 | 616.000,00 | |
| | | 2027 | 616.000,00 | |
| | | 2028 | 616.000,00 | |
| | Aufwand (gesamt) | 2025 | 270.000,00 | 1.57111 |
| | | 2026 | 240.000,00 | |
| | | 2027 | 240.000,00 | |
| | | 2028 | 240.000,00 | |
| Finanzplan | Einzahlungen (gesamt) | | | |
| | Auszahlungen (gesamt) | | | |

| B Folgekosten (Stand: | | ab Jahr | Höhe (jährlich, Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|--|---|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (ohne Abschreibungen) | | | |
| | Aufwand (jährliche Abschreibungen) | | | |

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung: 2 VZA

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Darstellung finanzielle Auswirkungen Beherbergungssteuer (Beschlusspunkt 2)
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Es gibt keine kostengünstigere Alternative.

Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung kann keine Beherbergungssteuer erhoben werden.

| A | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|
| Ergebnisplan | Ertrag (gesamt) | 2025 | 1.224.000 | 1.61101 |
| | | 2026 | 1.224.000 | 1.61101 |
| | | 2027 | 1.224.000 | 1.61101 |
| | | 2028 | 1.224.000 | 1.61101 |
| | Aufwand (gesamt) | 2024 | 15.000 | 1.11161 |
| | | 2025 | 1.069.000 | Diverse Produkte |
| | | 2026 | 1.069.000 | Diverse Produkte |
| | | 2027 | 1.069.000 | Diverse Produkte |
| | | 2028 | 1.069.000 | Diverse Produkte |
| Finanzplan | Einzahlungen (gesamt) | | | |
| | Auszahlungen (gesamt) | | | |

| B Folgekosten (Stand: | | ab Jahr | Höhe (jährlich, Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|--|---|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (ohne Abschreibungen) | | | |
| | Aufwand (jährliche Abschreibungen) | | | |

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung: 2 VZÄ

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung zur Variante Gästebeitragssatzung (Beschlusspunkt 1):

Grundlegende Erwägungen zur Einführung des Gästebeitrages

Personen, die den Gästebeitrag schulden, sind Touristen und Touristinnen selbst. Somit sorgt der Gästebeitrag dafür, dass Touristen und Touristinnen einen angemessenen Beitrag zur Unterstützung, der von ihnen genutzten öffentlichen Einrichtungen und Infrastruktur leisten. Die touristische Infrastruktur bezieht sich auf die Ausstattung des Stadtgebietes der Stadt Halle (Saale) mit öffentlich oder halböffentlich nutzbaren materiellen Einrichtungen und Anlagen, die Tourismusrelevanz haben und dessen Entwicklung fördern und unterstützen.

Der Stadtrat hat im Beschluss VII/2023/05885 folgende Festlegung getroffen: „Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Erhebung von Gästebeiträgen zu erarbeiten und dem Stadtrat im 2. Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen...“.

Die Gästebeitragssatzung wird in Erfüllung dieses Beschlusses hiermit vorgelegt.

Erstellung der Satzung

Bei der Erstellung der Gästebeitragssatzung wurde sich vorrangig an dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt orientiert.

Elektronisches Verfahren

Die §§ 7 Abs. 4 und 6, 8 Abs. 5 der Satzung verweisen auf die Möglichkeit eines elektronischen Verfahrens. Das Ausschreibungsverfahren zu einer cloudbasierten Lösung (Software as a Service) würde nach Beschlussfassung zur Gästebeitragssatzung starten. Ziel ist, dass mit Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2025 eine Softwarelösung zur Verfügung steht. Parallel würde zur Einführung des Gästebeitrages ab dem 01.01.2025 auch eine manuelle Variante zur Erfassung der personenbezogenen Daten und zur Bezahlung des Gästebeitrages dem Gast zur Verfügung gestellt werden (müssen) (amtlicher Meldeschein).

Verwendung des Gästebeitrages

In der Stadt Halle (Saale) ist der Gästebeitrag zweckgebunden für die infrastrukturelle Tourismusentwicklung laut beschlossenen Tourismuskonzept (VII/2019/00733), u.a. für Toilettenanlagen, Ordnung und Sauberkeit und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität, speziell im Innenstadtbereich, zu verwenden. Diese angestrebte Verbesserung der touristischen Infrastruktur fällt unter den § 9 Abs. 1 Nr. 1 KAG-LSA, wonach „Gemeinden für die Deckung des Aufwandes einen Gästebeitrag zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erheben dürfen“. Der Gästebeitrag ist ausschließlich für Maßnahmen des Tourismuskonzeptes zweckgebunden zu verwenden, die als touristische Einrichtungen gelten. Die Kalkulation dient ausschließlich der Ermittlung des höchstmöglichen Gästebeitrages zweckgebunden zur Verbesserung der infrastrukturellen Tourismusentwicklung von touristischen Einrichtungen und beschränkt sich aus diesem Grund lediglich auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 KAG LSA. Für touristische Veranstaltungen wird der Gästebeitrag nicht verwendet, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 KAG LSA, da die Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Tourismuskonzeptes prioritär zu behandeln ist.

Vorschlag zum Prozedere über die Verwendung des Gästebeitrags:

Die Erträge aus dem Gästebeitrag werden als zweckgebundene Erträge im Ergebnishaushalt abgebildet. Die dazugehörigen Aufwendungen werden zunächst mit einer Sperre versehen, so dass sichergestellt werden kann, dass Aufwendungen erst erfolgen,

wenn tatsächlich Erträge vorhanden sind, die über die für die Erhebung notwendigen Aufwendungen (Personalkosten; Softwarelösung etc.) hinausgehen. Im jeweiligen Folgejahr könnte bspw. ein entsprechender Vorschlag dem Beirat der Stadtmarketing Halle GmbH vorgelegt, der eine entsprechende Empfehlung dazu aussprechen kann. Auf dieser Grundlage wird eine Vorlage der Verwaltung in den Stadtrat eingebracht, der abschließend über die Mittelverwendung entscheidet. Diese flexible Vorgehensweise erlaubt es, von Jahr zu Jahr Schwerpunkte zu setzen.

Kalkulation des Gästebeitrages

Unter die in der zitierten Vorschrift benannten Einrichtungen subsumiert die Vorlage die öffentlichen Toiletten, die städtischen Grünanlagen und Wasserspiele. Diese angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der infrastrukturellen Tourismusentwicklung finden sich vorrangig in diesen Produkten wieder.

1. Grundlagen

Der Kalkulation liegen die Jahresergebnisse (IST-Werte) der Jahre 2021, 2022 und 2023 anhand der Teilergebnispläne der Produkte 1.57306 Öffentliche Toiletten, 1.55101 Grünflächen und Parkanlagen, 1.55105 Wasserspielanlagen zu Grunde.

2. Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Im ersten Schritt war es erforderlich einen beitragsfähigen Aufwand der o.g. Produkte zu ermitteln. Dazu wurden von den ansatzfähigen Aufwendungen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen) die jeweiligen Erträge (Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, öffentlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Erträgen) abgezogen. Des Weiteren waren die internen Leistungsverrechnungen zu berücksichtigen.

Abschreibungen und Zinsen wurden nicht mit kalkuliert. Teuerungsraten und Tarifsteigerungen sind in der Kalkulation ebenfalls nicht erfasst. Dadurch konnte für den Gästebeitrag ein vertretbarer Wert ermittelt werden. Mit Blick auf Inflation u.ä. wäre ein Gästebeitrag in regelmäßigen Intervallen (alle 2 Jahre) zu evaluieren, neu zu kalkulieren und per Satzungsbeschluss entsprechend anzupassen (verbundenen mit dem entsprechenden finanziellen und personellen Aufwand für alle Beteiligten).

3. Ermittlung des öffentlichen Anteils

Die touristischen Einrichtungen werden nicht ausschließlich von Gästen, sondern auch Einwohnern, ortsfremden Gästen, beitragsbefreiten und beitragsermäßigten Übernachtungsgästen genutzt. Diesen Nutzungsvorteil der genannten Personengruppen hat die Stadt Halle (Saale) als Eigenanteil zu tragen. Dieser öffentliche Anteil basiert auf einer vorsichtigen, aber plausiblen Schätzung und wird in der Kalkulation wie folgt bemessen:

| | |
|-----------------------------|-----|
| Öffentliche Toiletten | 60% |
| Grünflächen und Parkanlagen | 90% |
| Wasserspielanlagen | 90% |

Der gemittelte Eigenanteil der Stadt Halle (Saale) ergibt somit 80% und ist vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen. Das Ergebnis daraus ist der umlagefähige Aufwand.

4. Ermittlung der Übernachtungen

Für die Ermittlung der Übernachtungen wurden die Erhebungen des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (StaLA LSA) des Jahres 2023 (touristisches Normaljahr) zugrunde gelegt (Stand 11.03.2024):

- 36 geöffnete Beherbergungsbetriebe
- 2.883 angebotene Schlafgelegenheiten
- 424.529 Gästeübernachtungen.

Dabei ist anzumerken, dass hierin alle Unterkunftstypen einschließlich Camping ab einer Kapazität von mindestens 10 Betten bzw. bei Camping ab 10 Stellplätzen erfasst sind. Kleinere, meist privat angebotene Unterkünfte mit weniger als 10 Betten, sind nicht berücksichtigt.

Personen, die sich aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen in der Stadt Halle (Saale) aufhalten, sind nicht beitragspflichtig. Dieser Anteil der Gästeübernachtungen wird auf 60% geschätzt. Eine Erhebung dieser Zahlen fand bisher aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit nicht statt.

Somit ist davon auszugehen, dass der Anteil der Übernachtungen aus touristischen Gründen 40% beträgt. Dies ergibt 169.812 Übernachtungen.

Im Folgenden werden die Kalkulationen der Jahre 2021 bis 2023 in Zahlen dargestellt:

Kalkulation 2021

| Kalkulation 2021 | Gesamt | Öffentliche Toiletten | Wasserspiele | Öffentliches Grün |
|--|-----------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| Personalaufwendungen | 4.134.439,00 € | 0,00 € | 240.009,00 € | 3.894.430,00 € |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 2.664.789,00 € | 94.937,00 € | 204.760,00 € | 2.365.092,00 € |
| Transferaufwendungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 106.832,00 € | 0,00 € | 378,00 € | 106.454,00 € |
| Aufwand gesamt | 6.906.060,00 € | 94.937,00 € | 445.147,00 € | 6.365.976,00 € |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 93.314,00 € | 0,00 € | 62.735,00 € | 30.579,00 € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 181.219,00 € | 0,00 € | | 181.219,00 € |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 116.445,00 € | 0,00 € | 33.318,00 € | 83.127,00 € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 179.824,00 € | 0,00 € | 6.285,00 € | 173.539,00 € |
| Erträge gesamt | 570.802,00 € | 0,00 € | 102.338,00 € | 468.464,00 € |
| Ordentliches Ergebnis | 6.335.258,00 € | 94.937,00 € | 342.809,00 € | 5.897.512,00 € |
| Leistungsbeziehungen | -62.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -62.500,00 € |
| Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| beitragsfähiger Aufwand | 6.272.758,00 € | 94.937,00 € | 342.809,00 € | 5.835.012,00 € |
| öffentlicher Anteil in % | | 60% | 90% | 90% |
| öffentlicher Anteil in € | 5.617.001,10 € | 56.962,20 € | 308.528,10 € | 5.251.510,80 € |
| umlagefähiger Aufwand in % | | 40% | 10% | 10% |
| umlagefähiger Aufwand in € | 655.756,90 € | 37.974,80 € | 34.280,90 € | 583.501,20 € |
| Übernachtungen | 169.812 | 169.812 | 169.812 | 169.812 |
| Gästebeitrag netto | 3,86 € | 0,22 € | 0,20 € | 3,44 € |
| Gästebeitrag brutto (incl. USt.) | 4,60 € | 0,27 € | 0,24 € | 4,09 € |

Für das Jahr 2021 wurde der beitragsfähige Aufwand (Aufwendungen abzüglich Erträge) in Höhe von 6.272.758,00 € ermittelt. Der öffentliche Anteil in Höhe von 5.617.001,10 € ist die Summe der öffentlichen Anteile (in €) je Produkt. Der umlagefähige Aufwand in Höhe von 655.756,90 € ist die Summe der umlagefähigen Aufwendungen (in €) je Produkt. Dieser wird durch die Anzahl der Übernachtungen von 169.812 dividiert. Es ergibt sich ein Gästebeitrag in Höhe von 3,86 € (netto) für das Jahr 2021.

Kalkulation 2022

| Kalkulation 2022 | Gesamt | Öffentliche Toiletten | Wasserspiele | Öffentliches Grün |
|--|-----------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| Personalaufwendungen | 4.427.007,00 € | 0,00 € | 255.256,00 € | 4.171.751,00 € |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 2.226.556,00 € | 75.721,00 € | 184.052,00 € | 1.966.783,00 € |
| Transferaufwendungen | 0,00 € | 0,00 € | | |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 62.083,00 € | 0,00 € | 1.779,00 € | 60.304,00 € |
| Aufwand gesamt (ohne PK) | 6.715.646,00 € | 75.721,00 € | 441.087,00 € | 6.198.838,00 € |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 56.474,00 € | 0,00 € | 31.922,00 € | 24.552,00 € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 93.591,00 € | 0,00 € | | 93.591,00 € |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 100.189,00 € | 0,00 € | 17.968,00 € | 82.221,00 € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 185.587,00 € | 0,00 € | 6.748,00 € | 175.892,00 € |
| Erträge gesamt | 435.841,00 € | 0,00 € | 56.638,00 € | 376.256,00 € |
| Ordentliches Ergebnis | 6.279.805,00 € | 75.721,00 € | 384.449,00 € | 5.822.582,00 € |
| Leistungsbeziehungen | -62.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -62.500,00 € |
| Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen | 7.628,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.628,00 € |
| beitragsfähiger Aufwand | 6.227.880,00 € | 75.721,00 € | 384.449,00 € | 5.767.710,00 € |
| öffentlicher Anteil in % | | 60% | 90% | 90% |
| öffentlicher Anteil in € | 5.582.375,70 € | 45.432,60 € | 346.004,10 € | 5.190.939,00 € |
| umlagefähiger Aufwand in % | | 40% | 10% | 10% |
| umlagefähiger Aufwand in € | 645.504,30 € | 30.288,40 € | 38.444,90 € | 576.771,00 € |
| Übernachtungen | 169.812 | 169.812 | 169.812 | 169.812 |
| Gästebeitrag netto | 3,80 € | 0,18 € | 0,23 € | 3,40 € |
| Gästebeitrag brutto (incl. USt.) | 4,52 € | 0,21 € | 0,27 € | 4,04 € |

Für das Jahr 2022 wurde der beitragsfähige Aufwand (Aufwendungen abzüglich Erträge) in Höhe von 6.227.880,00 € ermittelt. Der öffentliche Anteil in Höhe von 5.582.375,70 € ist die Summe der öffentlichen Anteile (in €) je Produkt. Der umlagefähige Aufwand in Höhe von 645.504,30 € ist die Summe der umlagefähigen Aufwendungen (in €) je Produkt. Dieser wird durch die Anzahl der Übernachtungen von 169.812 dividiert. Es ergibt sich ein Gästebeitrag in Höhe von 3,80 € (netto) für das Jahr 2022.

Kalkulation 2023

| Kalkulation 2023 | Gesamt | Öffentliche Toiletten | Wasserspiele | Öffentliches Grün |
|--|-----------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| Personalaufwendungen | 4.603.010,00 € | 0,00 € | 245.672,00 € | 4.357.338,00 € |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 560.666,00 € | 77.708,00 € | 482.729,00 € | 229,00 € |
| Transferaufwendungen | 2.728.373,00 € | 0,00 € | | 2.728.373,00 € |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 50.367,00 € | 0,00 € | 8.203,00 € | 42.164,00 € |
| Aufwand gesamt (ohne PK) | 7.942.416,00 € | 77.708,00 € | 736.604,00 € | 7.128.104,00 € |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 10.203,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 10.203,00 € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 291.556,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 291.556,00 € |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 109.806,00 € | 0,00 € | 54.482,00 € | 55.324,00 € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 261.480,00 € | 9.498,00 € | 6.605,00 € | 245.377,00 € |
| Erträge gesamt | 673.045,00 € | 9.498,00 € | 61.087,00 € | 602.460,00 € |
| Ordentliches Ergebnis | 7.269.371,00 € | 68.210,00 € | 675.517,00 € | 6.525.644,00 € |
| Leistungsbeziehungen | -62.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -62.500,00 € |
| Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| beitragsfähiger Aufwand | 7.206.871,00 € | 68.210,00 € | 675.517,00 € | 6.463.144,00 € |
| öffentlicher Anteil in % | | 60% | 90% | 90% |
| öffentlicher Anteil in € | 6.465.720,90 € | 40.926,00 € | 607.965,30 € | 5.816.829,60 € |
| umlagefähiger Aufwand in % | | 40% | 10% | 10% |
| umlagefähiger Aufwand in € | 741.150,10 € | 27.284,00 € | 67.551,70 € | 646.314,40 € |
| Übernachtungen | 169.812 | 169.812 | 169.812 | 169.812 |
| Gästebeitrag netto | 4,36 € | 0,16 € | 0,40 € | 3,81 € |
| Gästebeitrag brutto (incl. USt.) | 5,19 € | 0,19 € | 0,47 € | 4,53 € |

Für das Jahr 2023 wurde der beitragsfähige Aufwand (Aufwendungen abzüglich Erträge) in Höhe von 7.206.871,00 € ermittelt. Der öffentliche Anteil in Höhe von 6.465.720,90 € ist die Summe der öffentlichen Anteile (in €) je Produkt. Der umlagefähige Aufwand in Höhe von 741.150,10 € ist die Summe der umlagefähigen Aufwendungen (in €) je Produkt. Dieser wird durch die Anzahl der Übernachtungen von 169.812 dividiert. Es ergibt sich ein Gästebeitrag in Höhe von 4,36 € (netto) für das Jahr 2023.

Höhe des Gästebeitrages und Jahrespauschale

Durch den umlagefähigen Aufwand werden die ermittelten Gästeübernachtungen dividiert. Der sich daraus ergebende höchstzulässige Gästebeitrag für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 wird im Durchschnitt für diese Jahre ermittelt und beträgt nach dieser Berechnung 4,01 € (netto).

Es wird vorgeschlagen, den Gästebeitrag auf 3,50 € (netto) pro Übernachtung abzurunden.

Für Jahrgäste empfiehlt es sich, eine Pauschale zu ermitteln. Danach ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Jahrgästen in der Stadt Halle (Saale), die zu touristischen Zwecken genutzt werden könnte, 30 Übernachtungen (angelehnt an dem höchstmöglichen jährlichen Urlaubsanspruch in den meisten Branchen auf Basis einer 5-Tage-Woche) beträgt. Bei einem Gästebeitrag von 3,50 € (netto) ergibt dies eine Jahrespauschale von 105,00 € (netto) pro Person.

Steuerliche Betrachtung zum Gästebeitrag

Der Deutsche Städtetag hat in seiner Stellungnahme vom 03/2023 verdeutlicht, dass die Besteuerung des sogenannten Gästebeitrages noch nicht eindeutig geklärt ist. Aber es sind deutliche Tendenzen in der Rechtsprechung erkennbar. Dies wird auch durch in der

Zwischenzeit weitere, vorliegende Urteile (EuGH vom 13.17.2023 C-344/22 und BFH vom 20.10.2023 XI R 21/23 (XI R 30/19) so bestätigt. Nach dieser Rechtsprechung kann eine Umsatzsteuerbefreiung des Gästebeitrages nur vorliegen, wenn dieser erhoben wird und damit konkludent die Einrichtungen der Kommune für jedermann beitragsfrei freizugänglich sind – Bsp.: Kurgäste sowie Bewohner und Bewohnerinnen einer Kurstadt können die Kureinrichtungen kostenlos nutzen. Der Gästebeitrag der Stadt Halle (Saale) wird erhoben, um Maßnahmen zu finanzieren, die dazu dienen den Tourismus in der Stadt zu fördern und auszubauen. Dies kommt den touristischen Gästen der Stadt durch ein ausgebautes Infrastrukturnetz und verbesserte Kultur- und Freizeitangebote zu Gute. Eine Kostenfreiheit der touristischen und kulturellen Ziele soll dadurch jedoch ausdrücklich nicht erreicht werden. Es ist daher von einer Umsatzsteuerpflicht auszugehen. Aus diesem Grund werden 19% Umsatzsteuer dem kalkulierten Netto-Gästebeitrag hinzugerechnet (Brutto-Gästebeitrag).

Finanzielle Auswirkungen

Für die Betrachtung der finanziellen Auswirkungen werden der vorgeschlagene Netto-Gästebeitrag und die Netto-Jahresgebühr herangezogen.

Bei der Veranschlagung von ca. 170.000 Übernachtungen und einem vorgeschlagenen Gästebeitrag von 3,50 € (netto), ergeben sich rechnerisch Einnahmen in Höhe von ca. 595.000,00 € (netto). Hinzu kommen Jahrespäuser mit einer Jahrespauschale von 105,00 € (netto), die mit einer Anzahl von 200 Personen geschätzt werden. Die daraus resultierenden Einnahmen würden sich somit auf ca. 21.000 € belaufen.

Für die Einführung des Gästebeitrages und laufende Betreuung der Beherbergungsbetriebe, der Netzwerkarbeit Innenstadt, Schnittstelle zur Stadtmarketing Halle GmbH und Kämmerei, der damit verbunden strategischen Analysearbeit zum Einsatz der zweckgebundenen Mittel aus dem Gästebeitrag und der politischen Schwerpunktsetzungen sowie der sachbearbeitenden Tätigkeiten (u.a. Bescheiderstellung bei Nutzung der manuellen Variante, Mahnverfahren bei säumigen Gästen, Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Beherbergungsbetriebe) sind 2 Vollzeitstellen in einem finanziellen Gesamtvolumen in Höhe von 150.000 € jährlich notwendig. Hinzu kommen die Aufwendungen für die systemische Lösung: Inbetriebnahme in Höhe von ca. 30.000 €, die einmalig im ersten Jahr anfallen würden, Nutzungsgebühr (ca. 10% der Einnahmen des Gästebeitrages je Übernachtung) und Hosting-Kosten (ca. 20% der Nutzungsgebühr), zuzüglich Mehrwertsteuer, werden im ersten ca. 120.000 € und in den Folgejahren ca. 90.000 € jährlich veranschlagt. Die Berechnung der Kosten für die systemische Lösung bezieht sich auf prozentuale Anteile und variiert mit den Übernachtungszahlen.

Begründung zur Variante Beherbergungssteuersatzung (Beschlusspunkt 2):

Unbenommen von der Beauftragung der Stadtverwaltung durch den Stadtrat, eine Satzung zur Erhebung von Gästebeiträgen zu erarbeiten und dem Stadtrat im 2. Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen, hat die Verwaltung die Einführung einer Beherbergungssteuer geprüft und stellt diese dem Stadtrat als Alternative zur Abstimmung.

Hintergrund

Mit einer Beherbergungssteuer wird der Aufwand eines Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) besteuert. Die Beherbergungssteuer selbst ist eine zweckungebundene örtliche Aufwandsteuer.

Technische Umsetzung

Im Vergleich zum Gästebeitrag kann die Beherbergungssteuer wesentlich ressourcenschonender und unbürokratischer eingeführt, kontrolliert und eingezogen werden. Ähnlich der Vergnügungssteuer (turnusmäßige Selbstauskunft der Beherbergungsbetriebe, direkter Einzug der Steuer durch die Beherbergungsbetriebe) kann die Beherbergungssteuer mittels SAP abgebildet werden, ohne dass weitere Software beschafft werden müsste. Eine Nachweisführung der Übernachtungsgäste resp. Kontrollerfordernisse wären aufgrund des Einbezugs grundsätzlich aller Übernachtungsgäste (wenige Ausnahmen siehe Satzung) ebenfalls obsolet bzw. sind stichprobenartige Kontrolle ausreichend.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, sich per amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, von ihren Gästen bei Abreise die Beherbergungssteuer einzuziehen (gemäß dem Vorschlag der Verwaltung 4 % vom Brutto-Übernachtungsentgelt) und an die Stadt Halle (Saale) abzuführen. Die Anmeldung der Beherbergungssteuer selbst erfolgt über ein Onlineformular.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Gegensatz zum Gästebeitrag ist klar, dass die Stadt für die Beherbergungssteuer keine Umsatzsteuer abführen muss. Ebenfalls entfallen die Kosten, die seitens des Anbieters einer digitalen (App-)Lösung aufgerufen werden (gemäß einer ersten Marktabfrage lägen die Kosten bei 8 bis 12 % des Gästebeitrags).

Einmalige Kosten i.H.v. ca. 15.000 € entstehen für die Erstellung der erforderlichen Webformulare und vor allem die Einbindung ins SAP-System (Projektaufwand analog zu vorherigen Projekten wie der Einführung der Zweitwohnsitzsteuer). Zudem ist mit jährlich ca. 5.000 € an Wartungskosten etc. (anteilig SAP-Wartungskosten, IT-Betreuung) zu rechnen. Analog zum Gästebeitrag plant die Verwaltung mit zwei zusätzlichen Stellen für Buchung, Service, Beratung, Kontrolle etc. (ca. 150.000 €)

Verwendung der Beherbergungssteuer

Die Beherbergungssteuer wird, wie andere Steuern auch, nicht für einen bestimmten Zweck erhoben. Sie fließt grundsätzlich zweckungebunden als Einnahmequelle dem städtischen Haushalt zu. Der Beherbergungssteuer steht somit haushaltsrechtlich keine konkrete, individuelle Leistung gegenüber. Die Stadt Halle (Saale) bestreitet aber bekanntermaßen aus dem Haushalt auch die Aufwendungen für touristische Infrastruktur, Marketing, Grünflächenpflege, öffentliche Toiletten und nicht zuletzt für kulturelle Einrichtungen und Events. Der Stadtrat hat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt die Möglichkeit, die (erwarteten) Erträge zur Finanzierung von Leistungen zu verwenden, die touristischen Zwecken dienen (Pflege und Erhalt von Grünflächen, Marketing, Finanzierung kultureller Einrichtungen oder Projekte und Veranstaltungen usw.). Die Stadtverwaltung wird mit der Einbringung des Haushaltes 2025ff. dem Stadtrat entsprechende Vorschläge unterbreiten und in den Produkten explizit ausweisen, die die ursprüngliche, mit der Einführung eines Gästebeitrags verbundene Intention des Stadtrates widerspiegeln: „Ziel ist eine anteilige Deckung des Aufwandes für städtische Einrichtungen, der der infrastrukturellen Tourismusedwicklung dient.“ (Vorlage VII/2023/05107)

Familienverträglichkeit

Die Erhebung eines Gästebeitrags respektive einer Beherbergungssteuer selbst hat keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf Familien in der Stadt Halle (Saale).

Klimawirkung

Die Erhebung eines Gästebeitrags respektive einer Beherbergungssteuer selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Fazit

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Stadtrat, abweichend von seiner Beschlussfassung am 28. Juni 2023, die Einführung einer Beherbergungssteuer – und demzufolge die Zustimmung zu Beschlusspunkt 2 und die Ablehnung des Beschlusspunktes 1. Die Beherbergungssteuer wäre fair, weil sie einen wesentlich größeren Kreis an Steuerpflichtigen umfasst (z.B. auch Berufstätige, Tagungsteilnehmer/innen usw., die ebenfalls auch kulturelle Einrichtungen oder touristische Infrastruktur nutzen). In der Folge kann die finanzielle Belastung mit dem vorgeschlagenen Steuersatz i.H.v. 4 % sozial gerechter verteilt werden als mit einem festen Beitrag i.H.v. 3,50 € pro Gast/Übernachtung: Für kostgünstige Übernachtungen fällt eine geringere Steuer an als für teurere Übernachtungen. Es bedarf bei der Steuer zudem keiner regelmäßigen Überarbeitung und Aktualisierung der Kalkulation (aufgrund von Inflation etc.): die Einnahmen aus der Steuer entwickeln sich mit dem Preisniveau der Beherbergungsbetriebe entsprechend mit. Zudem ist aufgrund der inzwischen bundesweit gesammelten Erfahrungen bei einer Beherbergungssteuer von einer entsprechenden Rechtssicherheit auszugehen. Da keine Umsatzsteuer fällig würde und zudem keine Kosten für einen Anbieter einer digitalen Lösung entstehen, verbleibt der Großteil der Einnahmen (außer Personal- und IT-Kosten) bei der Stadt. Die Kontrolle der Einhaltung der Satzung ist wesentlich einfacher und umfassender möglich, da der Adressatenkreis wie auch die Ausnahmen klar definiert sind und weil die Steuer auf der Rechnung dem Gast anzuzeigen ist. Somit besteht für alle Seiten ein hohes Maß an Transparenz. Und nicht zuletzt ist die

Steuer für alle Beteiligten unbürokratischer – das geplante Verfahren (analog Vergnügungssteuer) i.V.m den avisierten digitalen Maßnahmen (Webformulare; Einbindung SAP-System) ist erprobt und kann somit zügig implementiert werden. Zusätzliche Vertragspartner (App-Anbieter o.ä.) sind nicht erforderlich; Ausschreibungen und Vergaben entfallen. Für die beteiligten Akteure wie auch letztlich den städtischen Haushalt hat die Einführung einer Beherbergungssteuer gegenüber der Einführung eines Gästebeitrages einen erheblichen Mehrwert.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halle (Saale) (Gästebeitragssatzung)
- Anlage 2: Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung)